

**1. Änderungssatzung
vom 08.01.2016
der Betriebssatzung vom 05.12.2014
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
der Gemeinden im Thüringer Holzland**

Präambel:

Aufgrund der §§ 16 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der geltenden Fassung i. V. m. § 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der geltenden Fassung, der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der geltenden Fassung und der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende folgende 1. Änderungssatzung zu seiner Betriebssatzung vom 05.12.2014

Artikel 1

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

**§ 4
Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind, soweit nicht der Werkausschuss oder die Verbandsversammlung zuständig sind, insbesondere:
 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werks- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
 3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
 4. der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden im Einvernehmen mit dem Werkausschuss;
 5. der Personaleinsatz;
 6. die Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 29 Abs. 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
 - a) Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Bediensteten entsprechend dem beschlossenen Stellenplan, soweit sie nicht die Werkleitung selbst betreffen;
 - b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Werkausschusses bedarf;
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor.
- (4) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werkausschusses beratend teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

- (5) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten (§ 19 ThürEBV).

Artikel 2

Der § 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Den Vorsitz im Werkausschuss führt der Verbandsvorsitzende.
- (3) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über :
 1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung;
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Wirtschaftsplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000 Euro übersteigen;
 3. Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000 Euro überschreiten;
 4. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000 Euro beträgt;
 5. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 25.000 Euro im Einzelfall beträgt;
 6. der Ankauf von Grundstücken mit einem Wert bis zu **10.000 Euro**;
 7. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO;
 8. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 9. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

ausgefertigt: Hermsdorf, 08.01.2016


Perschke
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

